



Schießen mit Druckluftwaffen im Wald

Gem. § 33 Abs. 1 Forstgesetz gilt das freie Betretungsrecht des Waldes. Eine darüberhinausgehende Benützung, wie Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten ist aber nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung des Erhalters der Forststraße zulässig. Die Begriffe „betreten und sich dort aufhalten“ werden vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung eher eng ausgelegt, nämlich als Spaziergang, Wandern, Waldlauf und tagsüber Lagern im Wald. Alle anderen über die reine Betretung hinausgehenden Benützungarten, wie zB Lagern bei Dunkelheit, Zelten oder Reiten sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt. Auch beim Schießen mit Druckluftwaffen (Airguns) im Wald wird es sich um eine über die reine Betretung hinausgehende Benützung des Waldes handeln, welche nur mit Zustimmung des Grundeigentümers zulässig ist. Eine derartige Benützung des Waldes ohne Zustimmung des Waldeigentümers ist nach dem Forstgesetz von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Verwaltungsstrafe beträgt bis zu 150 Euro.

MAG. MANUELA LANG

Aktuelles aus der Sozialversicherung

Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen durch das Land OÖ.

MAG. GABRIELE HEBESBERGER

Die Sozialversicherungsvorschreibung im Jänner 2016 wird niedriger ausfallen, weil das Land Oberösterreich einen Teil der Beiträge bezahlt. Konkret werden vom Land Oberösterreich 25 Prozent der für das dritte Quartal 2015 vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge übernommen. Betriebe, die nur in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, sind von dieser Zuwendung ausgenommen. Die Zuwendung des Landes Oberösterreich, welche insgesamt rund zehn Millionen Euro beträgt, scheint bei der Vorschreibung im Jänner 2016 als Gutschrift auf.

Außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

Die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung wird jährlich angehoben. Im Jahr 2016 erfolgt jedoch eine außerordentliche Erhöhung. Jeder Versicherte muss Sozialversicherungsbeiträge von seinem Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage bezahlen. Die Höchstbeitragsgrundlage 2016 wird mit einem Einheitswert von 87.400 Euro (2015: 83.600 Euro) bzw. bei ehepartnerschaftlichen Betrieben mit einem Ein-



Das Land OÖ übernimmt einen Teil der Sozialversicherungsbeiträge im Jänner 2016.

LK OÖ

heitswert von 277.000 Euro (2015: 269.300 Euro) erreicht.

Sozialversicherung Einheitswert-Hauptfeststellung

Einige Betriebe haben bereits einen neuen Hauptfeststellungsbescheid erhalten. In der Sozialversicherung gelten bis Ende 2016 noch die alten Einheitswerte. Erst mit Jänner 2017 werden die neuen Einheitswerte der Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt. Personen, die am 31. Dezember 2016 nicht pensions- und krankenversichert sind, da sie einen Einheitswert unter 1.500 Euro bewirtschaften, bleiben auch dann von der Pflichtversicherung ausgenommen, wenn aufgrund der Hauptfeststellung diese Versicherungsgrenze überschritten wird. Dies allerdings nur solange keine flächenmäßige Vergrößerung des Betriebes erfolgt. Die Währungsregelung ist auch für die Unfall-

versicherung relevant, wobei die Versicherungsgrenze in Höhe von 150 Euro maßgeblich ist. Umgekehrt haben Personen, die aufgrund des Hauptfeststellungsbescheides aus der Versicherungspflicht fallen, weil der neue Einheitswert 1.500 Euro bzw. 150 Euro unterschreitet, die Möglichkeit weiter pflichtversichert zu bleiben.

Im Zusammenhang mit der Hauptfeststellung werden auch Betriebe, bei denen die Hauptfeststellung zu einer wesentlichen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge führt, eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erhalten. Eine erstmalige Auszahlung ist erst nach Vorliegen und Einarbeiten aller neuen Einheitswertbescheide möglich, weshalb dies erst Ende 2018 erfolgen wird.

Um die Auswirkungen der neuen Einheitswerte in der Sozialversicherung abschätzen zu können, ist eine unverbindliche Vorausberechnung mit dem von der Landwirtschaftskammer OÖ bereitgestellten LK-Sozialversicherungsrechner (www.ooe.lko.at) oder dem Beitragsrechner der SVB (www.svb.at) möglich.

BSVG-Höchstbeitragsgrundlage monatlich

2015	2016
monatlich 5.425 €	monatlich 5.670 €